



# AVL Code of Conduct für Geschäftspartner



## AVL Code of Conduct für Geschäftspartner

Präambel.....	3
A. Zielsetzung und Anwendungsbereich .....	4
B. Meldung von Verdachtsfällen.....	4
C. Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln .....	4
I. Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften.....	4
II. Verbot von Korruption und anderen strafrechtlichen Handlungen .....	5
III. Geldwäscheprävention und finanzielle Integrität.....	5
IV. Freier und fairer Wettbewerb .....	5
V. Verhinderung von Interessenkonflikten.....	6
VI. Schutz vertraulicher Informationen und geistigen Eigentums.....	6
VII. Datenschutz und Informationssicherheit .....	6
D. Menschenrechte, Arbeits- und soziale Bedingungen .....	7
I. Menschenrechte.....	7
II. Schutz von Existenzgrundlagen, (lokalen) Minderheiten und indigenen Völkern.....	7
III. Beauftragung und Einsatz privater und öffentlicher Sicherheitskräfte .....	7
IV. Arbeitszeit und Vergütung .....	7
V. Verbot illegaler Beschäftigung; pünktliche Zahlung aller Steuern und (Sozial-)Beiträge	8
VI. Verbot von Zwangsarbeit und sichere Arbeitsbedingungen .....	8
VII. Verbot von Kinderarbeit und der Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen.....	8
VIII. Diskriminierungsverbot und integratives Arbeitsumfeld.....	8
IX. Versammlungsfreiheit.....	8
E. Verantwortungsvolle Beschaffung von Rohstoffen.....	9
F. Umweltschutz und Nachhaltigkeit .....	9
I. Sorgfalt in Bezug auf die Umwelt und Nachhaltigkeit.....	9
II. Biologische Vielfalt .....	10
III. Gefahrstoffe und Abfälle .....	10
IV. Klimaschutz und erneuerbare Energien.....	10
V. Berichterstattung zur Ressourceneffizienz.....	10
G. Embargos und vorübergehende Beschränkungen .....	11
H. Kontrolle, Sanktionen und Kündigungsrecht .....	11



## Präambel

Als eines der weltweit führenden Mobilitäts-Technologieunternehmen für die Entwicklung, Simulation und Testen in der Automobilindustrie und in anderen Bereichen möchten die AVL List GmbH und ihre Tochtergesellschaften (zusammen "AVL") als Unternehmen wahrgenommen werden, das Teil eines nachhaltigen, positiven Wandels ist. Wir sehen es als unsere Pflicht an, zur Lösung sozialer, kultureller und ökologischer Fragen beizutragen – insbesondere in Bezug auf Menschen- und Arbeitsrechte, das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit, den Umgang mit Konfliktmineralien, die Einhaltung von Umweltstandards und -richtlinien, einschließlich des vorsorgenden Umweltschutzes, sowie die Einhaltung einschlägiger Produkthanforderungen, Tierschutzbestimmungen und globaler Emissionen.

Wir sind bestrebt, starke Beziehungen zu unseren Lieferanten und Dienstleistern (nachfolgend "Geschäftspartner") aufzubauen und mit ihnen zusammen an der Verbesserung ihrer sozialen und ökologischen Leistungsfähigkeit zu arbeiten. Dies ist von grundlegender Bedeutung, um eine zuverlässige, nachhaltige Versorgung mit hochwertigen Materialien, Produkten und Dienstleistungen zu gewährleisten.

Die Anforderungen und Grundsätze des vorliegenden Code of Conduct für Geschäftspartner ("Code of Conduct") basieren auf dem Code of Conduct von AVL und den Allgemeinen Einkaufsbedingungen von AVL und sind integraler Bestandteil der Zusammenarbeit zwischen unseren Geschäftspartnern und AVL.

Wir freuen uns, auf Grundlage dieser Standards die Geschäftsbeziehungen mit Ihnen auf- und weiter auszubauen.

Graz, im Dezember 2023

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'List', written over a horizontal line.

Helmut List  
Geschäftsführer



## **A. Zielsetzung und Anwendungsbereich**

Unsere Geschäftspartner halten sich an die folgenden Grundsätze und schulen ihre Mitarbeiter dazu regelmäßig und in angemessener Weise. Die Geschäftspartner stellen sicher, dass auch ihre Geschäftspartner die in diesem Code of Conduct enthaltenen Verpflichtungen einhalten, und sorgen im Rahmen des ihnen Möglichen und Zumutbaren dafür, dass entsprechende Anforderungen in der Lieferkette weitergegeben werden.

## **B. Meldung von Verdachtsfällen**

Unsere Geschäftspartner sind aufgefordert, Verdachtsfälle und Verstöße gegen diesen Code of Conduct an AVL entweder direkt über das AVL-Hinweisgebersystem (<https://avl.integrityline.com>) oder per E-Mail ([group-compliance@avl.com](mailto:group-compliance@avl.com)) zu melden, keine Handlungen zu unternehmen, die den Zugang zum AVL-Hinweisgebersystem behindern, versperren oder erschweren und in angemessener Weise dafür zu sorgen, dass solche Handlungen in der Lieferkette unterlassen werden. Hierzu gehört, dass unsere Geschäftspartner auch bei sich ein für ihr Unternehmen geeignetes Beschwerdeverfahren einrichten und im Rahmen des ihnen Möglichen und Zumutbaren für eine Weitergabe einer entsprechenden Verpflichtung an ihre Zulieferer sorgen. Das dient dazu, die Folgen solcher Verstöße abzumildern und künftiges Fehlverhalten dieser Art zu verhindern.

## **C. Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln**

### **I. Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften**

Es ist für uns eine Selbstverständlichkeit, dass unsere Geschäftspartner die für sie geltenden Gesetze und Vorschriften in ihren eigenen Unternehmen und Geschäftsbeziehungen mit Lieferanten und sonstigen Geschäftspartnern auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene einhalten. Unsere Geschäftspartner dürfen sich weder unmittelbar noch mittelbar an



rechtswidrigen Handlungen jeglicher Art beteiligen, egal in welchem Land und auf welche Weise.

Sollten in einzelnen Ländern, in denen unsere Geschäftspartner tätig sind, gesetzliche Bestimmungen oder andere Vorschriften gelten, die von den Anforderungen des vorliegenden Code of Conduct abweichen, sind jeweils die strengeren Anforderungen einzuhalten.

## **II. Verbot von Korruption und anderen strafrechtlichen Handlungen**

Wir sind überzeugt, dass unsere Produkte und Dienstleistungen aus eigener Kraft konkurrenzfähig sind, und lehnen jede Form von Korruption ab. Das erwarten wir auch von unseren Geschäftspartnern. Unsere Geschäftspartner versichern uns, dass sie bei ihren Geschäften die geltenden Gesetze zur Korruptionsprävention (z.B. UK Bribery Act, Sapin-II-Gesetz) sowie die internationalen Standards einhalten und den Wettbewerb im In- und Ausland nicht durch Bestechungsgelder beeinflussen oder verzerren. Unsere Geschäftspartner dürfen auch keine unzulässigen Geldzahlungen, Geschenke, Einladungen, Spenden oder anderen Vorteile anbieten oder versprechen, die die Entscheidungsfindung beeinflussen könnten, oder die Gewährung solcher Vorteile zum Zwecke der Beeinflussung von Entscheidungen durch Amtsträger oder Geschäftspartner dulden.

Darüber hinaus versichern unsere Geschäftspartner, dass sie keine anderen strafrechtlichen Handlungen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zu AVL begehen.

## **III. Geldwäscheprävention und finanzielle Integrität**

Unsere Geschäftspartner stellen sicher, dass sie die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Geldwäscheprävention und Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung einhalten und ihren Meldepflichten ordnungsgemäß nachkommen. Sie sorgen für Transparenz und Offenheit in Bezug auf ihre Zahlungsströme und stellen sicher, dass sämtliche Finanzinformationen, einschließlich der vorgeschriebenen Steuern, Gebühren und Lizenzgebühren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit, in Übereinstimmung mit nationalen und internationalen Vorschriften sowie den Erwartungen der Branche offengelegt werden.

## **IV. Freier und fairer Wettbewerb**

AVL ist den Grundsätzen der Integrität, Ehrlichkeit und Fairness verpflichtet. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie sich von den Regeln des freien und fairen Wettbewerbs leiten lassen, den fairen Wettbewerb schützen und fördern und alle geltenden



Bestimmungen des Kartell- und Wettbewerbsrechts einhalten. Dazu gehört, dass unsere Geschäftspartner weder Vereinbarungen treffen, die gegen das Kartellrecht verstoßen (z.B. über Preise, Kosten, Markt- oder Gebietsaufteilung) noch eine gegebenenfalls bestehende marktbeherrschende Stellung missbrauchen.

#### **V. Verhinderung von Interessenkonflikten**

Wir pflegen professionelle Geschäftsbeziehungen, in denen unser tägliches Handeln nicht von unseren eigenen persönlichen Interessen, sondern von den Interessen des Unternehmens geprägt ist. Damit ist die Erwartung verbunden, dass auch unsere Geschäftspartner ihre Entscheidungen ausschließlich auf der Grundlage geschäftlicher Aspekte treffen und sich nicht von persönlichen Interessen leiten lassen.

#### **VI. Schutz vertraulicher Informationen und geistigen Eigentums**

Innovation und technischer Fortschritt sind entscheidende Faktoren für unseren Erfolg. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie die geschäftliche Korrespondenz, insbesondere ausgetauschte Geschäftsunterlagen, vertraulich behandeln, vertrauliche Informationen und jegliche Art schützenswerter Daten (z.B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) nach bestem Wissen und Gewissen in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen schützen und weder die Rechte am geistigen Eigentum von AVL noch die Eigentumsrechte Dritter verletzen. Insbesondere müssen die Geschäftspartner sicherstellen, dass sie über alle notwendigen Nutzungsrechte verfügen, um Plagiate und andere Verletzungen geistiger Eigentumsrechte zu vermeiden.

#### **VII. Datenschutz und Informationssicherheit**

Darüber hinaus stellen wir den Schutz personenbezogener Daten von Mitarbeitern, Kunden und Dritten sicher, indem wir die erforderlichen Maßnahmen in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzbestimmungen ergreifen. Unsere Geschäftspartner unterstützen uns dabei, indem auch sie die Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften (insbesondere der Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) zum Datenschutz und zur Datensicherheit sicherstellen. Sie treffen die nach dem aktuellen Stand der Technik angemessenen und erforderlichen Maßnahmen, um personenbezogene Daten unserer Mitarbeiter, Kunden und Dritter angemessen zu schützen.

Personenbezogene Daten dürfen nur für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben, verarbeitet und genutzt und müssen sicher gespeichert bzw. übertragen werden.



Die Nutzung der Daten ist für die Betroffenen transparent und wahrt ihre Rechte auf Auskunft, Widerspruch, Sperrung und Löschung.

## **D. Menschenrechte, Arbeits- und soziale Bedingungen**

### **I. Menschenrechte**

Als international tätiges Unternehmen stellen wir sicher, dass die Menschenrechte und die geltenden Arbeits- und Sozialstandards sowie die Konventionen der Vereinten Nationen (UNO) und der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) im Zuge unserer Geschäftstätigkeit respektiert werden. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie geeignete Maßnahmen zur Erfüllung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten gemäß den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und dem OECD-Leitfaden für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln ergreifen. In Übereinstimmung mit den UN-Leitprinzipien orientieren sich Umfang und Angemessenheit der Maßnahmen an der Größe und dem Umsatz des Unternehmens, der Art und Herkunft des Produkts und der darin enthaltenen Rohstoffe.

### **II. Schutz von Existenzgrundlagen, (lokalen) Minderheiten und indigenen Völkern**

Wir tolerieren weder die Beteiligung unserer Geschäftspartner an der unrechtmäßigen Aneignung von Land, Wäldern und Gewässern oder an unrechtmäßigen Zwangsumsiedlungen oder Zwangsräumungen noch tolerieren wir etwaig schädliche Auswirkungen der Tätigkeit unserer Geschäftspartner auf die Gesundheit, Sicherheit und Lebensgrundlagen betroffener Menschen, wie z.B. (lokale) Minderheiten oder indigene Völker.

### **III. Beauftragung und Einsatz privater und öffentlicher Sicherheitskräfte**

Unsere Geschäftspartner stellen sicher, dass durch die Beauftragung oder den Einsatz privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte keine Menschenrechtsverletzungen (z.B. Verletzung von Leib und Leben, Folter) erfolgen.

### **IV. Arbeitszeit und Vergütung**

Alle jeweils geltenden nationalen Mindestlohnvorschriften und die geltenden Arbeitszeitgesetze müssen eingehalten werden.



**V. Verbot illegaler Beschäftigung; pünktliche Zahlung aller Steuern und (Sozial-)Beiträge**

Wir dulden keine Form illegaler Beschäftigung oder nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie alle Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und sonstigen Abgaben vollständig und pünktlich zahlen und die entsprechenden Nachweise auf Anforderung vorlegen.

**VI. Verbot von Zwangsarbeit und sichere Arbeitsbedingungen**

Jegliche Beschäftigung ist freiwillig. Zwangsarbeit, Gefängnisarbeit und Menschenhandel sind streng verboten. Unsere Geschäftspartner sorgen für sichere Arbeitsbedingungen. Es ist für uns selbstverständlich, dass die geltenden Arbeits-, Unfallverhütungs- und Gesundheitsvorschriften eingehalten werden, um Unfälle, Verletzungen und arbeitsbedingte Krankheiten zu vermeiden.

**VII. Verbot von Kinderarbeit und der Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen**

Wir dulden keine Form von Kinderarbeit oder Ausbeutung von Kindern oder Jugendlichen. Unsere Geschäftspartner stellen sicher, dass in ihren Betrieben und bei ihren Subunternehmern unter keinen Umständen Kinderarbeit eingesetzt wird.

**VIII. Diskriminierungsverbot und integratives Arbeitsumfeld**

Wie von unseren Mitarbeitern erwarten wir auch von unseren Geschäftspartnern, dass sie Kollegen und Dritte mit Respekt behandeln, für ein inklusives Arbeitsumfeld sorgen und Vielfalt und Gleichberechtigung sowie Frauenrechte fördern und unterstützen. Wir dulden keine Form der Diskriminierung – sei es psychisch, physisch, sexuell oder verbal, aufgrund von Geschlecht, Alter, Behinderung, Religion, Hautfarbe, Herkunft, Kultur, Weltanschauung oder sexueller Identität – oder Belästigung jeglicher Art.

**IX. Versammlungsfreiheit**

Das Grundrecht aller Arbeitnehmer, Gewerkschaften zu gründen und eine Arbeitnehmervertretung zu bilden, muss anerkannt werden. Wenn örtliche Vorschriften die Vereinigungsfreiheit einschränken, sind unsere Geschäftspartner verpflichtet, alternative Möglichkeiten der Arbeitnehmervertretung zu fördern.



## **E. Verantwortungsvolle Beschaffung von Rohstoffen**

Aufgrund der erheblichen Auswirkungen auf Menschen und den Planeten, insbesondere im Falle des Abbaus von Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie des Handels damit, sind alle unsere Geschäftspartner verpflichtet, ihre Rohstoffe aus konfliktfreien Quellen und, soweit möglich, von zertifizierten Schmelzen zu beziehen. Das gilt auch für die Vorlieferanten unserer Geschäftspartner. Bei Bedarf bietet AVL Unterstützung, um ein konsistentes, nachhaltiges Bewusstsein für dieses sensible Thema zu schaffen.

Von unseren Geschäftspartnern erwarten wir insbesondere, dass sie den OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten in seiner jeweils geltenden Fassung einhalten, Richtlinien und Verfahren einführen, um eine konfliktfreie Beschaffung von Mineralien zu gewährleisten, und sicherstellen, dass ihre Lieferanten dies auch tun. Die Brancheninitiativen zur Verbesserung der Rückverfolgbarkeit von Konfliktmineralien sollen intensiv genutzt werden.

Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, AVL auf Anforderung diesbezügliche Informationen über ihre Lieferkette zu geben. Bei Bedarf nutzt AVL die Vorlagen für die Berichterstattung über Konfliktmineralien (*Conflict Minerals Reporting Template – CMRT&EMRT*) oder den Responsible Minerals Assurance Process (*RMAP*) der Responsible Mineral Initiative (*RMi*).

## **F. Umweltschutz und Nachhaltigkeit**

### **I. Sorgfalt in Bezug auf die Umwelt und Nachhaltigkeit**

Umweltschutz und Nachhaltigkeit sind zentrale Bestandteile unserer Unternehmensphilosophie. Daher erwarten wir von unseren Geschäftspartnern einerseits sicherzustellen, dass ihre Produkte und Produktionsprozesse den geltenden nationalen und internationalen Umweltstandards entsprechen. Andererseits erwarten wir von ihnen, dass sie Ressourcen, insbesondere Materialien, Energie und Wasser, effizient nutzen und die Umweltauswirkungen in Bezug auf Gefahrstoffe, Abfall, Abwasser sowie Luft-, Boden- und Wasserverschmutzung minimieren.



## **II. Biologische Vielfalt**

Die Geschäftstätigkeit unserer Geschäftspartner muss natürliche Ökosysteme schützen und darf nicht zur illegalen Umwandlung natürlicher Ökosysteme (z.B. Abholzung, Entwaldung) beitragen. Bestehen in der Lieferkette, etwa aufgrund der Landnutzung, Risiken für die Umwandlung natürlicher Ökosysteme, müssen geeignete Sorgfaltsmaßnahmen getroffen werden, um zum langfristigen Schutz dieser natürlichen Ökosysteme beizutragen.

## **III. Gefahrstoffe und Abfälle**

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie ihr Handeln am Schutz der Umwelt ausrichten und alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Verschmutzung oder Gefährdung von Luft, Wasser und Boden durch Abfälle, Chemikalien oder andere Gefahrstoffe zu verhindern. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie durch geeignete technische Vorkehrungen und Abfallmanagementsysteme sicherstellen, dass Gefahr- und Abfallstoffe ordnungsgemäß gelagert und gemäß den geltenden Vorschriften entsorgt werden. Gleichzeitig erwarten wir von ihnen, dass sie den Einsatz von Chemikalien und anderen Gefahrstoffen so weit wie möglich reduzieren und Gefahrstoffe, sofern wirtschaftlich vertretbar, gegen Ersatzstoffe ausgetauscht werden.

## **IV. Klimaschutz und erneuerbare Energien**

Wir sind dem Pariser Klimaübereinkommen verpflichtet. Deshalb erwarten wir von unseren Geschäftspartnern, dass sie im Einklang mit dem Pariser Klimaübereinkommen wirksame Maßnahmen ergreifen, um ihre direkten und indirekten CO<sub>2</sub>-Emissionen zu reduzieren (Dekarbonisierung) und auf erneuerbare Energien umsteigen, soweit dies möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.

## **V. Berichterstattung zur Ressourceneffizienz**

Für die qualitative Bewertung ihrer Ressourceneffizienz und Anfragen unserer Kunden stellen unsere Geschäftspartner AVL auf Anforderung u.a. die geforderten Informationen zu



CO<sub>2</sub>-Fußabdruck, Gesamtenergieaufwand, Emissionen, Wasserverbrauch und Abfall im Verhältnis zu ihrem jährlichen Gesamtauftragsvolumen mit AVL zur Verfügung.

#### **G. Embargos und vorübergehende Beschränkungen**

Regierungen und internationale Organisationen können vorübergehende Beschränkungen wie Embargos oder Wirtschaftssanktionen verhängen, die bestimmte Geschäftstransaktionen, Länder oder Einzelpersonen betreffen. Wir respektieren die internationalen Vorschriften und beteiligen uns nicht an Transaktionen oder Geschäften mit Waren oder Technologien, die von solchen Beschränkungen betroffen sind. Dementsprechend erwarten wir auch von unseren Geschäftspartnern, dass sie die geltenden Vorschriften zur Import- und Exportkontrolle (Ausfuhrkontrolle) sowie die Vorschriften zu (Wirtschafts-)Sanktionen und Embargos einhalten.

#### **H. Kontrolle, Sanktionen und Kündigungsrecht**

Um unseren selbst auferlegten Sorgfaltspflichten, gesetzlichen Anforderungen (z.B. Meldepflichten) und den Erwartungen unserer Kunden gerecht zu werden, werden wir die Einhaltung der Verpflichtungen in diesem Code of Conduct durch unsere Geschäftspartner in angemessener Weise überwachen.

Zu diesem Zweck ist AVL berechtigt, die von dem Geschäftspartner implementierten Prozesse zu überprüfen. Auf Anforderung stellt der Geschäftspartner AVL oder von AVL beauftragten Dritten alle erbetenen Informationen und Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung und gibt ihnen Gelegenheit, Gespräche mit den Geschäftsführern, Managern und Mitarbeitern zu führen oder diese zu befragen, soweit dies für den jeweiligen Zweck angemessen und erforderlich ist. Der Geschäftspartner gestattet AVL oder dem Dritten, Kopien und Auszüge anzufertigen. Besteht ein begründeter Verdacht, dass Verpflichtungen aus diesem Code of Conduct nicht eingehalten werden, ist AVL berechtigt, von dem Geschäftspartner ein geeignetes Auditierungs-, Untersuchungs-, Zertifizierungs- oder Screening-Verfahren zu verlangen, um die Einhaltung der ihm auferlegten Verpflichtungen zu überprüfen.

Verstöße gegen den Code of Conduct sind innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens innerhalb einer von AVL gesetzten angemessenen Frist, in eigener Verantwortung des Geschäftspartners und ohne Kosten für AVL zu beheben. In den Fällen, in denen der Geschäftspartner trotz entsprechender Aufforderungen wiederholt gegen Verpflichtungen



verstößt und nicht nachweist, dass der jeweilige Verstoß unverschuldet war, oder nicht innerhalb einer angemessenen Frist geeignete Vorkehrungen trifft, um Verstöße künftig zu vermeiden, kann AVL von einzelnen oder allen Verträgen mit dem Geschäftspartner zurücktreten oder diese fristlos kündigen. Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes ist AVL zum sofortigen Rücktritt oder zur fristlosen Kündigung berechtigt, es sei denn, der Geschäftspartner weist nach, dass der betreffende Verstoß unverschuldet war.